



Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel
Kontaktperson : Dr. Marzio Giamboni, Abteilungsleiter Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit
Telefon : 061 385 25 27
E-Mail : marzio.giamboni@bs.ch
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass mit der Totalrevision der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, nachfolgend PSMV 2010) eine Harmonisierung mit den europäischen Vorgaben für Pflanzenschutzmittel angestrebt wird. Basierend auf den Vollzugserfahrungen mit den geltenden Bestimmungen und in der Vergangenheit festgestellten Unklarheiten sind aus Sicht des Kantons Basel-Stadt verschiedene Präzisierungen angezeigt.

Im Allgemeinen erscheint die Strukturierung mit der Untergliederung in Titel, Kapitel und Abschnitte unübersichtlich und gewöhnungsbedürftig. Für verschiedene Arten von Pflanzenschutzmitteln wiederholen sich gewisse, deckungsgleiche Textpassagen ganz oder teilweise. Es stellt sich die Frage, ob die gewählte Gliederung adressatengerecht ist. Unseres Erachtens ist es zwingend notwendig, dass für die Inverkehrbringer ein Hilfsmittel erstellt wird, in dem ihre Pflichten und die wichtigsten Vorgaben für die Produkte übersichtlich zusammengefasst werden.

In den Erläuterungen zur Vorlage wird bei vielen Artikeln darauf verwiesen, dass die Bestimmungen der PSMV 2010 unverändert übernommen worden seien. Bei mehreren dieser Artikel beinhaltet der Verordnungstext dagegen relevante inhaltliche Änderungen. Wir beantragen daher, dass die betroffenen Formulierungen dieser Artikel so anzupassen sind, dass keine materiellen Abweichungen zur geltenden PSMV 2010 entstehen.

Die Vorlage regelt, wie nach bisherigem Recht, insbesondere das Inverkehrbringen und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Pflichten der Akteure, die zugelassene Mittel auf den Markt bringen, werden im Gegensatz zu vergleichbaren Rechtstexten (z.B. Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern [Düngerverordnung, DüV; SR 916.171] vom 1. November 2023), nicht geregelt. Hersteller, Importeure oder Bewilligungsinhaber sind folglich nicht explizit verpflichtet, als Teil der Selbstkontrolle Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität und der Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Dieser zentrale Mangel ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt mit der vorliegenden Totalrevision durch die Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV 2010 (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Ergänzung von Art. 1: Der bisherige Absatz zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 2	Die neue Kategorie der Grundstoffmittel fällt nicht unter den Begriff der Pflanzenschutzmittel. Gemäss Art. 1 der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV; SR 813.11) vom 5. Juni 2015 sind Formulierungshilfsstoffe jedoch nicht vom Geltungsbereich der Chemikalienverordnung ausgenommen. Entsprechend gelten sie als Stoffe und Zubereitungen im Sinn der ChemV und unterstehen den entsprechenden Vorschriften. Nur die besonderen Bestimmungen dazu müssen in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt werden (5. Titel; besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Werbung bei Grundstoffen). Im Übrigen kann vollumfänglich auf die ChemV verwiesen werden (analog zur ähnlichen Produktkategorie der Dünger in Art. 1 Abs. 3 DüV). Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinne der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie	Neuer Abs. 4: «Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) für Grundstoffmittel.» Entsprechend kann im 5. Titel auf partielle Verweise zu einzelnen Artikel der ChemV verzichtet werden. Alternativ kann der Grundsatz auch unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» verankert werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z.B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.</p>	
Art. 4	Für diverse Begriffe wird auf die jeweilige Definition nach den Art. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (PPPR) verwiesen. Gewisse Definitionen sind nicht direkt anwendbar (z.B. «Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft»), weshalb die Begriffe nur sinngemäss anwendbar sind.	Ergänzung in Art. 4 Abs. 1: « ¹ In dieser Verordnung gilt für die folgenden Begriffe die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 <u>sinngemäss</u> :»
Art. 4	Die Unterscheidung zwischen Abs. 2 Bst. a «Pflanzenschutzmittel» und Bst. b «Grundstoffmittel» mittels eines Verweises auf den Geltungsbereich in Art. 3 ist unnötig kompliziert. Der Unterschied zwischen den beiden Produktarten sollte stattdessen in den Begriffsdefinitionen geklärt werden (Art. 4) und nicht im Geltungsbereich (Art. 3).	Die Definitionen aus Art. 3 sinngemäss an die entsprechenden Stellen in Art. 4 verschieben: a. «Pflanzenschutzmittel: Produkte die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen.» b. «Grundstoffmittel: Produkte, die aus Grundstoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen.» Zudem ist der Begriff «Grundstoff» ebenfalls in die Begriffsdefinition aufzunehmen.
Art. 4	<p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Präzisierung des Begriffs «Siedlungsgebiet» in Abs. 2 Bst. f.</p> <p>Wir weisen indes darauf hin, dass das Siedlungsgebiet nicht identisch ist mit der Bauzone. Viele Sportanlagen, Schulhäuser oder Golfplätze befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets, aber noch in einer Bauzone (bzw.</p>	

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	nicht in einer Nichtbauzone). Deshalb dürften auf diesen Anlagen zukünftig diverse Mittel gemäss Anhang 5 Ziffer 2 nicht mehr verwendet werden, was sachlogisch scheint.	
Art. 5	Abs. 1 ist missverständlich formuliert. Er kann so gelesen werden, dass die Ausnahme von Grundstoffen auch für die danach genannten Safener und Synergisten gilt. Gemäss Formulierung der folgenden Abschnitte scheint dies aber nicht so gemeint zu sein.	Art. 5 Abs. 1 folgendermassen umformulieren: «Dieses Kapitel gilt für Wirkstoffe, für Safener und für Synergisten. Ausgenommen davon sind Grundstoffe.»
Art. 15	Der Titel sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich um Bewilligungskriterien handelt.	Titel von Art. 15 präzisieren: « <u>Bewilligungskriterien</u> für das Pflanzenschutzmittel [...]»
Art. 15	Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 legt fest, dass Pflanzenschutzmittel keine Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren haben dürfen. In einigen Fällen ist es aber der Zweck des Produkts, Schädlinge abzutöten. Das Kriterium sollte so formuliert werden, dass es nur für Nichtzielorganismen gilt.	Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 präzisieren: «die Gesundheit von Nichtzielorganismen, und ...»
Art. 18	Die Abs. 1 und 2 scheinen inhaltlich deckungsgleich zu sein. Abs. 2 erscheint uns allerdings besser strukturiert. Abs. 1 kann nach unserem Verständnis ersatzlos gestrichen werden.	Art. 18 Abs. 1 streichen.
Art. 35	Der Hinweis in Abs. 2 zur Erweiterung einer bestehenden Zulassung gehört nach unserem Verständnis nicht zur Zulassungsart (Abs. 2), sondern zum Umfang der Zulassung (vgl. Art. 36). Der Absatz sollte entsprechend verschoben werden.	Art. 35 Abs. 2 verschieben in Art. 36.
Art. 36	Die Formulierungen in Art. 36 «Umfang der Zulassung» umfassen nicht alle Arten von Angaben nach Art. 38 «Inhalt der Zulassung». Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst. Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind.	Art. 36 Abs. 1 ergänzen: «Die Zulassung legt [...] mit einem bestimmten Handelsnamen in Verbindung mit der <u>Zulassungsnummer</u> fest, in welcher Zusammensetzung und für welchen Zweck es verwendet werden darf und hält Bedingungen für <u>das Inverkehrbringen und die Verwendung fest.</u> »

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36	<p>Gemäss dem neuen Abs. 2 sollen Zulassungen künftig übertragbar sein. Wir begrüssen diese Möglichkeit und weisen darauf hin, dass die Modalitäten der Übertragung noch zu regeln sind.</p> <p>Wenn eine Zulassung auf eine andere Person übertragen wird, ändern sich die Verantwortlichkeiten. Die ZulassungsinhaberIn muss in der Kennzeichnung aufgeführt werden, weshalb diesbezüglich Fristen für die Anpassung vorgegeben werden müssen, insbesondere für den Fall, dass die frühere Besitzerin rechtlich nicht mehr existiert.</p>	<p>Es ist festzuhalten, dass Zulassungen nicht rein privatrechtlich übertragen werden können. Es ist das Zutun der Zulassungsstelle nötig und eine neue Zulassungsverfügung ist erforderlich.</p> <p>Zweckmässigerweise wird eine neue Zulassungsnummer zugeordnet.</p> <p>Ausserdem sind Fristen für den Abverkauf der Mittel der vorherigen InhaberIn festzulegen (z.B. in Art. 74).</p>
Art. 38	<p>Die Reihenfolge der aufgelisteten Anforderungen wirkt zufällig und ist dadurch schwer nachvollziehbar.</p> <p>Die Auflistung sollte in eine logisch nachvollziehbare Reihenfolge gebracht werden.</p>	<p>Reihenfolge der Anforderungen in Art. 38 Abs. 2 (Bst. a - n) prüfen und optimieren. Beispielsweise stehen die Bst. f, g und l in näherem Zusammenhang zueinander, werden aber von anderen Anforderungen unterbrochen.</p>
Art. 38	<p>Die Kriterien für die schweizerische Verwendungsbeschränkung im Siedlungsgebiet sind komplex und weder für den Zulassungsinhaber offensichtlich noch durch die Verwender selbstständig ableitbar. Für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung ist deshalb in der Zulassung explizit festzuhalten, dass sie im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen (Anhang 5 Ziffer 2).</p> <p>Die Festlegung ist in der Folge in der Kennzeichnung anzugeben (siehe Anhang 8).</p>	<p>zusätzlicher Bst. nach Bst. j: «x. gegebenenfalls die Festlegung, dass das Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf;»</p>
Art. 38	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine Gefahrenkennzeichnung und deren Spezifikation in der Zulassung erfordern. Auch andere Stoffe können gefährliche Eigenschaften aufweisen, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung führen. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde.</p>	<p>«³ Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, muss zudem die Gefahrenhinweise, die gemäss Artikel 6 oder 7 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015¹⁸ (ChemV) für die betreffende Einstufung vorgeschrieben sind, enthalten.»</p>
Art. 38	<p>Der erste Teil der bisherigen Formulierung (Art. 18 Abs. 7 PSMV 2010), dass die Bewilligung nur für die in der Verfügung aufgeführte InhaberIn gilt, ist zwingend beizubehalten. Diese Aussage ist wichtig für das Funktionieren des Zulassungssystems und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Die</p>	<p>neuer Abs. 4 zu Art. 38: «⁴ Die Bewilligung gilt nur für die in der Verfügung aufgeführte InhaberIn.»</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	neu vorgeschlagene Übertragbarkeit der Zulassungen ändert an diesem Grundsatz nichts.	
Art. 41	Abs. 1 Bst. b verweist auf die «Reinheitskriterien». Dieser Begriff wird in den Begriffsdefinitionen nicht näher erläutert. Gemäss erläuterndem Bericht sind die Reinheitskriterien gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 gemeint.	Präzisierung von Art. 41 Abs. 1 Bst. b: «sie erfüllen die Reinheitskriterien <u>gemäss den Listen in den entsprechenden Anhängen dieser Verordnung bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011;</u> »
Art. 51	Für eine Notfallzulassung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die in Art. 51 aufgeführt sind. Es fehlt allerdings ein Verweis auf die Reinheitskriterien gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. d. Es sollte geprüft werden, ob die Reinheitskriterien auch bei einer Notzulassung erfüllt sein müssen.	Prüfen, ob Art. 51 Abs. 2 folgendermassen ergänzt werden soll: «Für eine Notfallzulassung müssen nur die Voraussetzungen nach den Artikeln 41 Absatz 1 Buchstaben <u>b und d</u> und [...] erfüllt sein [...] »
Art. 51	Die Notfallzulassung kann bestimmen, dass die Verwendung des so zugelassenen Produktes im Einzelfall durch den Kanton bewilligt werden muss. Eine solche Bewilligung ist sachlich verwandt mit den Anwendungsbewilligungen gemäss Art. 4 ChemRRV. Aus organisatorischen Gründen wäre es zweckmässig, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.	Es ist zu prüfen, ob die gegebenenfalls erforderliche Bewilligungspflicht in Form einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.
Art. 62	In Art. 62 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 64	Gemäss Art. 38 umfasst die Bewilligung auch die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung eines Produkts. Bei der Beurteilung des Gesuchs durch die Beurteilungsstellen gemäss Art. 64 werden diese aber nicht erwähnt.	Art. 64 Abs. 1 ergänzen: «Die Beurteilungsstellen prüfen auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang 6, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind <u>und ob weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels gemäss Ziffer 1 Absätze 3-5 festgelegt werden müssen.</u> »

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 73	Die Bestimmungen von Art. 73 wurden sinngemäss vom bisherigen Art. 67 PSMV 2010 übernommen. Der Artikel wurde ins Kapitel 1 über die Zulassung und den Widerruf von Zulassungen verschoben, obwohl er die Verwendung betrifft. Das ist nicht sachlogisch und könnte so verstanden werden, dass diese wichtige Schutzklausel für nicht zulassungspflichtige Pflanzenschutzmittel und für Grundstoffmittel nicht anwendbar ist.	Der Artikel 73 ist ins 2. Kapitel (z. B. 6. Titel) zu verschieben. Der Text ist so zu formulieren, dass die Schutzklausel für alle Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel anwendbar ist.
Art. 74a	Auch bei der Übertragung von Zulassungen sollten entsprechende Fristen festgehalten werden.	Einführung eines neuen Art. 74 zur Festlegung von Fristen nach Übertragungen von Zulassungen.
Art. 76 / Art. 77	Wir gehen davon aus, dass eine «Vergleichende Bewertung bei der Zulassung» (Art. 77) vor einer «Vergleichenden Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung» (Art. 76) erfolgt. Entsprechend sollten die beiden Artikel in der Reihenfolge getauscht werden.	Art. 76 und Art. 77 in der Reihenfolge miteinander tauschen.
Art. 78	Der Verweis in Abs. 1 auf das in der Schweiz zugelassene Pflanzenschutzmittel meint vermutlich das Referenzprodukt. Die Klammerdefinition aus Abs. 3 Bst. a sollte aus Gründen der Verständlichkeit vorgezogen werden.	Formulierung von Art. 78 Abs. 1 anpassen: « ¹ Ein im Ausland zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das einem in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt) entspricht, kann auf Gesuch ...» Die Klammer am Ende von Abs. 3 Bst. a wird obsolet.
Art. 78	Für den Parallelimport zugelassen werden sollen nur Produkte, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind. Ein entsprechendes Kriterium fehlt in Art. 78.	Art. 78 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: «f. das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss EU CLP-Verordnung oder der ChemV erfüllt.»
Art. 82	Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzproduktes, für welches Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, sollten die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 82 ergänzen: «Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> »

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 84	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 84 Abs. 2 ergänzen: «Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> »
Art. 86	Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer Pflanzenschutzmittel generell in Frage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j in der ChemV.	Art. 86 Abs. 4 anpassen: «Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die <u>von beruflichen Verwendern in Mengen von unter 100 kg pro Jahr ausschliesslich</u> für den Eigengebrauch eingeführt werden.»
Art. 89	Art. 90 sieht vor, dass die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts ihr Einverständnis für eine Verkaufserlaubnis zurückziehen kann. Da es sich hierbei um eine mögliche Ursache für den Widerruf einer Verkaufserlaubnis handelt, wäre aus unserer Sicht eine Verschiebung in Art. 89 Abs. 3 sinnvoller als die Platzierung in Art. 90.	Art. 89 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: «c. wenn die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts der Zulassungsstelle mitteilt, dass sie ihr Einverständnis zur Verkaufserlaubnis zurückzieht.» In der Folge kann Art. 90 Abs. 1 gestrichen werden.
Art. 97	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Ergänzung/Präzisierung von Abs. 1: « ¹ Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es nach dieser Verordnung <u>für die entsprechende Verwendung</u> zugelassen wurde.»
Art. 98	Im Rahmen der Schutzklausel muss nicht in jedem Fall ein Verbot ausgesprochen werden. Die Sicherheit kann allenfalls mit einer Beschränkung sichergestellt werden.	Ergänzung und sprachliche Präzisierung von Art. 98: « ¹ Die Zulassungsstelle kann [...] von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln <u>verbieten oder beschränken</u> , sofern von diesen Pflanzenschutzmitteln [...]. ² Sie kann für diese solche Pflanzenschutzmittel»
Art. 99 ff.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Wir weisen	Streichung der Bedingung:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde. Diese Feststellung betrifft auch Art. 100 Abs. 4 sowie Art. 101 Abs. 5.	«Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel muss dieses nach Artikel 6 oder 7 ChemV einstufen.»
Art. 100	Es ist verwirrend, wenn an mehreren Stellen Bestimmungen erscheinen, welche die Kennzeichnung betreffen. Der Verweis auf die Angaben nach Anhang 8 ist deshalb in Art. 101 «Kennzeichnung» zu verschieben.	Anpassung Titel Art. 100: «Art. 100 Verpackung und Aufmachung» Verschiebung von Abs. 1 in Art. 101.
Art. 100	Die Bestimmung nach Absatz 2 sollte gemäss den Erläuterungen unverändert aus der PSMV 2010 übernommen werden. Der vorliegende verkürzte Verordnungstext ändert jedoch den Sinn der Bestimmung und weicht von der EU-PPPR ab.	Die bisherige, der VO (EU) 1107/2009 entsprechende Formulierung von Abs. 2, ist beizubehalten.
Art. 101	siehe Antrag zu Art. 100	Der Verweis auf Anhang 8 aus Art. 100 ist hier zu Beginn zu ergänzen: «Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss auf oder in der Verpackung die Angaben nach Anhang 8 aufführen.»
Art. 102	Auch bei Pflanzenschutzmitteln, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung bzw. der Packungsbeilage erscheinen.	Anpassung von Art. 102 Abs. 1 Bst. a: «a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, die Bedingungen und Einschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie und die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;»
Art. 105	Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt, aus dem bisherigen Recht (PSMV 2010) unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen, dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel), erhalten. Im vorliegenden Verordnungstext werden dagegen vom bisherigen Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen,	Korrektur von Art. 105: † Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>welche nur die Weitergabe des SDB in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwender nicht in Besitz des SDB und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für Pflanzenschutzmittel ist daher abzulehnen.</p>	<p>Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben. ² Für die Erstellung, Aktualisierung und Abgabe der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäss; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigefügt werden. <u>Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint.</u> ³ Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen. ⁴ Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden. ⁵ Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.</p>
Art. 106	<p>Abs. 4 Bst. a steht im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 4: Gemäss Art. 106 darf in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein «Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko» handelt. Auf der Etiketke ist diese Angabe hingegen gemäss Art. 101 verboten. Bezüglich der Werbung ist eine Abweichung von der PPPR unproblematisch.</p>	<p>Die Aussage «Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko» sollte auch in der Werbung untersagt werden.</p>
Art. 107	<p>Die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind kaum lesbar. Wir regen an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten. Weil die Abgabebeschränkungen an private Abnehmerinnen sich mit den letzten Anpassungen der PSMV 2010 vom Konzept der Gruppen 1 und 2 nach Anhang 5 ChemV entfernt haben, sollten sich auch die Abgabevorschriften davon lösen. Wir schlagen folgendes Konzept vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen dürfen ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind (wie bisher). 	<p>Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Textes von Art. 64 Abs. 2 und 4 PSMV 2010.</p> <p>Einführung eines gegenüber der PSMV 2010 angepassten Absatzes 1: «¹ Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 58, 6364–66 und 68 ChemV sinngemäss.</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<ul style="list-style-type: none"> - Produkte, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden. - Die übrigen Folgepflichten (insbesondere Aufbewahrung, Sachkenntnis) sollen vorläufig aus der PSMV 2010 übernommen werden. Eine Neukonzeption ist auszuarbeiten und im Rahmen zukünftiger Revisionen umzusetzen. Folgender Ansatz wäre möglich: <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Sachkenntnis zur Abgabe von PSM - Aufbewahrung von Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Gruppen 1/2 nach Art. 62 ChemV, Produkte zur nichtberuflichen Verwendung nur nach Art. 57. - Benachrichtigung bei Diebstahl, Verlust und Irrtum von allen Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Art. 67 ChemV, Produkte für nichtberufliche Verwendung nur bei Irrtum. 	^{1bis} Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.»
Art. 107	Gemäss den Erläuterungen wird der bisherige Art. 64 Abs. 5 (in Kraft ab 01.01.2027) unverändert in den neuen Art. 107 Abs. 1 übernommen. Im Verordnungsentwurf fehlen wichtige Elemente davon, die zu ergänzen sind.	Ergänzung von Art. 107 Abs. 1: « ¹ Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV abgegeben werden. <u>Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022¹⁴ über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.</u> »
Art. 108	Die Aufzählung weiterer Verwendungsvorschriften sollte nicht abschliessend formuliert werden.	Ergänzung von Abs. 1: « ¹ Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten insbesondere Anhang 2.5»
Art. 109	Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb ist hier zusätzlich auf die Zulassung zu verweisen, um zu verhindern, dass jede Verwenderin eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von	Ergänzung zu Art. 109 Abs. 1: « ¹ In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen und entsprechend

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).	<u>zugelassen sind</u> . Sie dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.
Art. 109	Die Ausnahme für landwirtschaftliche Produktionsflächen im Siedlungsgebiet gemäss Abs. 2 ist aus agronomischer Sicht nachvollziehbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Einsatz mit zusätzlichen Auflagen verbunden sein muss. z.B. driftreduzierende Massnahmen etc.	Art. 109 Abs. 2 mit risikomindernden Massnahmen ergänzen.
Art. 109	Die Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 ist sachlich verwandt mit den Anwendungsbewilligungen von Art. 4 ChemRRV. Aus organisatorischen Gründen wäre es zweckmässig, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.	Es ist zu prüfen, ob die Bestimmung betreffend eine etwaige Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 in Form einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.
Art. 111	Art. 111 regelt die Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn analog zu Art. 44 der bisherigen PSMV. In der bisherigen Fassung mussten der Zulassungsstelle aber auch jede Änderung gemeldet werden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert, weil dies Teil der Bewilligung ist. Im neuen Art. 111 fehlten diese Bestimmungen und sollen wieder analog zur bisherigen Regelung in Art. 44 Abs. 5 PSMV 2010 aufgenommen werden. Die in den Erläuterungen erwähnte Verschiebung dieser explizit zu erwähnenden Pflicht ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar.	Art. 111 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen: «Sie muss der Zulassungsstelle jede Änderung melden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert.»
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten sind insbesondere auch bei den Herstellerinnen wichtig. Sie sind deshalb in die Aufzählung einzuschliessen	Ergänzung in Abs. 1: « ¹ Zulassungsinhaberinnen, <u>Herstellerinnen</u> , Lieferantinnen»
Art. 112	Art. 68 sieht vor, dass von der mit dem Bewilligungsgesuch eingereichten Produktionscharge ein Rückstellmuster aufbewahrt werden muss. Bei Marktkontrollen bewilligter Produkte kam es in der Vergangenheit wiederholt vor, dass Abklärungen anhand eines Rückstellmusters wichtig gewesen wären, um den Umfang eines Missstands zu klären, aber keine Rückstellmuster verfügbar waren. Es sollte geprüft werden, ob in Art. 112 «Aufzeichnungspflichten» im Rahmen der Selbstkontrolle generell eine Pflicht zur Aufbewahrung von	Art. 112 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen (oder an anderer geeigneter Stelle): «Die Herstellerin oder Importeurin muss Rückstellmuster der einzelnen Produktions- bzw. Abfüllchargen verfügbar halten und so lange aufbewahren, wie ihr Zustand eine Auswertung erlaubt.»

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Rückstellmustern der einzelnen Produktionschargen vorgeschrieben werden soll (angelehnt an Art. 68 Abs. 2).	
Art. 112	<p>Abs. 3 übernimmt die per 01.01.2026 in Kraft tretende Mitteilungspflicht für alle beruflichen Verwendungen von PSM ins IS PSM.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Begriffs der «beruflichen Verwender» auf alle Fachbewilligungsinhaber (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. e Nr. 2) stellt sich die Frage, ob Fachbewilligungsinhaber zukünftig auch folgende Verwendungen mitzuteilen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - berufliche Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind - private Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. 	Abs. 3 ist bezüglich der mitzuteilenden Verwendungen zu präzisieren.
5. Titel	Der 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» weicht in seinem Aufbau vom 3. Titel «Beistoffe» und 4. Titel «Pflanzenschutzmittel» ab.	5. Titel umbenennen zu «5. Titel: Umgang mit Grundstoffmitteln»
Art. 115 ff.	<p>Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z.B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.</p>	<p>In den Regelungen zum Gegenstand der PSMV ist der Grundsatz festzuhalten, dass für Grundstoffmittel die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) gelten (vgl. Antrag zu Art. 2).</p> <p>Entsprechend kann hier im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.</p> <p>Alternativ ist der Grundsatz hier unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» zu verankern.</p>
Art. 116	Der Artikel gilt für Grundstoffmittel. Im letzten Satz wird fälschlicherweise der Begriff «Pflanzenschutzmittel» verwendet.	Korrektur Art. 116 Abs. 2: « ² ... über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Grundstoffpflanzenschutzmittels täuschen.»

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
«Selbstkontrolle»	<p>In der Folge von Bienensterben, die durch «verunreinigte» und nicht der Zulassung entsprechende Pflanzenschutzmittel verursacht worden waren, wurde festgestellt, dass die PSMV 2010 keinerlei Vorgaben enthält, welche die Akteure verpflichtet, die Qualität und die Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die auf den Schweizer Markt gebracht werden, sicherzustellen und zu überprüfen.</p> <p>Deshalb sind weder Hersteller, Importeure noch Bewilligungsinhaber gesetzlich verpflichtet, entsprechende Massnahmen durchzuführen. Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann bisher keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes über die «Selbstkontrolle» für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel zu beheben.</p>	<p>Ergänzung an geeigneter Stelle (z.B. unter 6. Titel): Es ist der Grundsatz festzuhalten, dass Bewilligungsinhaber, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit den Importeuren oder Herstellern, Massnahmen durchzuführen haben, die sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel der Zulassung entsprechen und somit die Anforderungen nach Art. 42 erfüllen.</p> <p>Die Massnahmen im Sinn einer guten Herstellpraxis sollen sich nach dem Stand der Technik richten. Analoges gilt für Grundstoffmittel.</p> <p>Das BLV soll ermächtigt werden, diesbezügliche Anforderungen festzulegen und Weisungen zu erlassen.</p> <p>Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im International Code of Conduct on Pesticide Management (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products (Crop Life International) zu erwähnen.</p>
Art. 121	<p>Im neuen Artikel 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der PSMV 2010. Diese ist zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln beinhaltet. Im Zusammenhang mit Ereignissen ist jede Verwendung bezüglich dieses Grundsatzes zu beurteilen.</p>	<p>Zusätzlicher Absatz vor Abs. 1: «¹ Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.»</p>
Art. 124	<p>Die Aufbewahrungspflichten sind auch für gewisse Grundstoffmittel relevant.</p>	<p>Ergänzung im Abs. 3: «³ Für Pflanzenschutzmittel <u>und Grundstoffmittel</u> nach Absatz 2... .»</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 125	Die bisherige Formulierung, der aus der ChemRRV übernommenen Regelung, dass Kleinmengen unentgeltlich zurückzunehmen sind, ist beizubehalten.	Anpassung Abs. 3: « ⁴ Kleinmengen von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.»
Art. 135/136	Die kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigen für die Beurteilung Angaben, welche nicht in den öffentlichen Verzeichnissen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, evtl. Verkaufsmengen.	Art. 135 und Art. 136 sind dahingehend zu ergänzen, dass den kantonalen Vollzugsstellen die erforderlichen Informationen, insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, zur Verfügung gestellt werden können.
Art. 138	Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind. Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Aufbrauchfristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.	zusätzliche Buchstaben in Abs. 2: «x. die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist; y. die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet; z. gegebenenfalls Abgabe- und Aufbrauchfristen.»
Art. 139	Erlaubte Grundstoffe sind sowohl in der EU- als auch der CH-Liste aufgeführt. Zur besseren Verständlichkeit sollte eine konsolidierte Liste veröffentlicht werden.	Neuer Abs. 1bis: « ^{1bis} Die Zulassungsstelle führt eine Liste der zugelassenen Grundstoffe.»
Art. 142	Die Wahrnehmung der teilweise neuen Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten gemäss Art. 112, insbesondere nach Abs. 2, sind durch die Zulassungsstelle zu überwachen. Diese Aufgabe ist im Art. 142 noch nicht aufgeführt.	Art. 142 ist mit der Überwachung der Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten nach Art. 112 zu ergänzen.
Art. 142	In der Vollzugspraxis zeigte sich, dass bei Änderungen der Einstufung der Inhaltsstoffe der PSM (bspw. 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on, MIT, aufgrund 13.ATP) offenbar keine einheitliche Regelung für eine zeitnahe Anpassung der Zulassungen der betroffenen PSM besteht.	Im Sinne des Anwenderschutzes ist zu prüfen, in welchem Zeitrahmen die Zulassungen von PSM von Seiten der Zulassungsstelle bei relevanten Änderungen der Einstufung der Inhaltsstoffe aktualisiert werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 153	<p>Gemäss Art. 81 ChemV ist das Überprüfen des Sicherheitsdatenblatts Aufgabe des Bundes. Die Kantone prüfen das Sicherheitsdatenblatt gemäss Art. 87 ChemV nur auf offensichtliche Fehler.</p> <p>In Abs. 2 wird hier die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts von Pflanzenschutzmitteln generell den Kantonen zugewiesen. Diese Abweichung von den Vorgaben der ChemV ist nicht sinnvoll. Das Fachwissen hierfür ist bei SECO vorhanden.</p>	<p>Art. 153 Abs. 2 Bst. b anpassen: «der Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt und Werbung (Art. 100-104, Art. 106, Art. 116-118);»</p> <p>Art. 153 Abs. 2, neuer Bst. einfügen: «der Vorschriften über das Sicherheitsdatenblatt auf offensichtliche Fehler (Art. 105);»</p> <p>Im 1. Kapitel Bund (Art. 140-146) ist die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts gemäss Art. 105 dem zuständigen Bundesamt zuzuweisen.</p>
Art. 153	<p>Den Kantonen müssen bzw. können gemäss den Art. 51 und 109 in gewissen Fällen lokale Bewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen. Diese Aufgaben der Kantone sollten im entsprechenden Artikel erwähnt werden.</p>	<p>Die Aufgaben der Kantone in Bezug auf die Bewilligungserteilung nach Art. 51 und 109 sind zu ergänzen.</p>
Art. 155	<p>Aus der Praxis der Marktüberwachung ergeben sich Anforderungen an die Verwaltungsmassnahmen, die im vorgeschlagenen Wortlaut nicht berücksichtigt sind. Der Artikel ist deshalb entsprechend anzupassen. Aus dem bisherigen Text entfernte Inhalte sind beizubehalten.</p> <p>Mittel, die in der Schweiz beanstandet wurden oder zu Ereignissen geführt haben (weil sie die den Spezifikationen nicht genügen, das Verfallsdatum überschritten ist oder sie für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind) sollen nicht unbesehen exportiert werden können. Sie können auch im Ausland nicht sicher verwendet werden. Es besteht allenfalls sogar die Gefahr, dass sie über den Parallelhandel wieder in die Schweiz gelangen.</p>	<p>Anpassung und Ergänzung von Art. 155 Abs. 1: "1... den Bestimmungen dieser Verordnung <u>oder hierauf erlassener Vorschriften oder Zulassung</u> nicht entspricht ...»</p> <p>Ergänzung Bst. a: «den Verkauf <u>oder die Verwendung</u> ...»</p> <p>Neuer Bst. d: «d. die Inhaberin zur Entsorgung des Pflanzenschutzmittels oder des Grundstoffes zu verpflichten.»</p> <p>Ergänzung von Art. 155 Abs. 5: «⁵ oder gibt sie <u>gegebenenfalls mit Auflagen</u> frei.»</p> <p>Neuer Abs. 6:</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		« ⁶ Für den Export von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind gilt überdies das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.»
Art. 158	Das Informationssystem beinhaltet Daten, die von den kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigt werden. Durch den Zugriff auf die entsprechenden Inhalte des Informationssystems können veraltete Methoden für den Datenaustausch ersetzt werden. Neben den Angaben, die auch für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, sollen von den Kantonen weitere, für den Vollzug relevante Informationen abgerufen werden können. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Verkaufserlaubnisse sowie deren Rückzüge, Zulassungsberichte, Inhaber von GEB sowie Verkaufsmengen.	Dem Art. 158 ist ein Absatz hinzuzufügen, welcher den Abruf vollzugsrelevanter Daten durch die kantonalen Vollzugsstellen vorsieht.
9. Titel Art. 156 ff.	Für Auskünfte der Tox Info Suisse ist es wichtig, dass alle relevanten Angaben zu chemischen Produkten in der Produktdatenbank des Bundes (RPC) erfasst sind. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unsicherheiten, weil die Angaben im RPC nicht mit den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV übereinstimmten.	An geeigneter Stelle ist zu klären, in welchem Verhältnis das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV und die Produktdatenbank des Bundes (RPC) zueinander stehen, welche Informationen in welchem System und wann vorhanden sein müssen und in welche Richtung der Datenabgleich erfolgt.
Art. 169	Die Übergangsfrist von zwei Jahren für Produkte, die nach neuem Recht als Pflanzenschutzmittel gelten, ist aus unserer Sicht zu lange. Diese Produkte über einen so langen Zeitraum weiter als Chemikalien in Verkehr zu bringen, erscheint uns nicht angemessen.	Art. 169 anpassen: Frist auf ein Jahr nach Inkrafttreten beschränken.
Art. 170	Aus unserer Sicht ist diese Übergangsbestimmung sehr kurz gefasst. Wir schlagen vor, diese auf zwei Jahre zu verlängern.	Verlängerung der Übergangsbestimmung von Art. 170 prüfen.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 8	<p>Generell begrüßen wir, dass gegenüber der bisherigen PSMV geklärt wird, welche Angaben auf der Aussenseite der Verpackung gemacht werden müssen und wo eine Angabe auf der Innenseite ausreicht. Zur konkreten Formulierung haben wir Verbesserungsvorschläge:</p> <p>In Ziffer 1 sollte klargestellt werden, dass diese Angaben aussen auf der Verpackung bzw. der Etikette angebracht sein können. Dieser Zusammenhang wird ansonsten erst durch die Formulierung von Ziffer 2 klar, weil die Angaben dort explizit auch auf der Innenseite angebracht werden können.</p> <p>In Ziffer 2 sollte die Formulierung bezüglich «Innenseite» verbessert werden. Logischerweise kann die Angabe nicht auf der Innenseite der Verpackung angebracht werden. Bei Ziffer 2 sollte zudem präzisiert werden, dass das begleitende Dokument in geeigneter Form der Verpackung beiliegen muss.</p>	<p>Anhang 8 Ziffer 1 präzisieren: «Auf <u>der Aussenseite</u> der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben [...]»</p> <p>Anhang 8 Ziffer 2 präzisieren: «Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder können [...] in der Innenseite <u>Mehrlagenetikette</u> oder in einem begleitenden Dokument stehen. <u>Ein begleitendes Dokument muss in geeigneter Form an der Verpackung befestigt sein beziehungsweise dieser beiliegen.</u>»</p>
Anhang 8	<p>Unter Ziffer 1.8 wird aufgeführt, dass Hinweise auf besondere Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier oder für die Umwelt auch in Form von Piktogrammen dargestellt werden können. Für die einfachere Lesbarkeit der Kennzeichnung sollte diese Möglichkeit auch für weitere Angaben (z.B. Hinweise auf Schutzausrüstung) gegeben sein.</p>	<p>Die Verwendung von gängigen Piktogrammen sollte für weitere Angaben ermöglicht werden (z.B. Ziffer 1.10).</p>
Anhang 8	<p>Die Kennzeichnung ist um eine Ziffer betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt.</p>	<p>zusätzlicher Ziffer 1.19: «1.19 gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist.»</p>
Anhang 8	<p>1.14 Eine Definition des Begriffs «Merkblatt» ist nicht vorhanden.</p>	<p>Es ist zu prüfen, inwiefern der Satz</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>In Art. 106 Abs. 3 ist der Hinweis «Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikette und Produktinformationen lesen» vorhanden.</p> <p>Der Unterschied der Begriffe «Produktinformation» und «Merkblatt» ist nicht erkennbar.</p> <p>Da der Zweck des Hinweises an den Verwender, die gesamte an der Verpackung angebrachte Dokumentation zu lesen, mit dem Satz «Vor Gebrauch stets Etikette und Gebrauchsanweisung lesen» erfüllt wäre, regen wir eine Vereinheitlichung an.</p>	<p>«Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen», sofern ein Merkblatt beigelegt ist, durch «Vor Gebrauch stets Etikette und Gebrauchsanweisung lesen» ersetzt werden kann.</p>
Zusätzlicher Anhang	<p>Die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen ist in der Schweiz bisher nicht klar geregelt und entsprechende Grenzwerte fehlen. Kritisch sind insbesondere Kontaminationen mit Fremdwirkstoffen, die beispielsweise bei ungenügender Anlagenreinigung zwischen der Herstellung verschiedener Produkte auftreten können. In der Vergangenheit haben solche Kontaminationen schon wiederholt zu Bienensterben geführt.</p> <p>In der Vollzugspraxis müssen Toleranzgrenzen über den Umweg der Bewilligungskriterien hergeleitet werden. («Pflanzenschutzmittel sind nicht bewilligungsfähig, wenn sie schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt haben können.» Art. 4 Abs. 5 Bst. b PSMV 2010)</p> <p>Um einen rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, müssen in der Schweiz verbindliche Grenzwerte für Fremdwirkstoffe rechtlich festgelegt werden. Dazu kann beispielsweise der differenzierte Ansatz der USA zugrunde gelegt und in einem Anhang der PSMV geregelt werden.</p>	<p>Für die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen sollen verbindliche Höchstwerte festgelegt werden. Ein differenzierter Ansatz dazu könnte in einem Anhang zur PSMV beschrieben werden und sich beispielsweise an den Vorgaben der USA orientieren (United States Environmental Protection Agency, Pesticide Regulation (PR) Notice 96-8, Notice to Manufacturers, Formulators, Producers and Registrants of Pesticide Products, October 31, 1996).</p>



3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Keine Bemerkungen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch